

Wenn schon der Start ins Leben problematisch ist

SIGMAR ROLL

Inobhutnahme eines Neugeborenen

Die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Würzburg hat den vom zuständigen Jugendamt angeordneten Sofortvollzug einer Inobhutnahmeentscheidung bezüglich eines Neugeborenen aus Gründen des Kindeswohls als rechtmäßig angesehen (Beschluss vom 28.07.2020, Az. W 3 S 20.894). *

Leitsätze des Bearbeiters

1. Eine Inobhutnahme kann bereits unmittelbar nach der Geburt erfolgen, wenn sie erforderlich ist.
2. Maßstab ist die dringende Gefahr für das Wohl des Neugeborenen.
3. Der zeitweiligen Fortdauer der Inobhutnahme steht nicht entgegen, dass bereits eine Entscheidung des Familiengerichts vorliegt, die eine längerfristige Fremdunterbringung ermöglichen würde.
4. Bei nicht eindeutiger Prognose für das Hauptsacheverfahren ist im einstweiligen Rechtsschutz eine Abwägungsentscheidung durch das Gericht zu treffen, wobei dem Kindeswohl der höchste Stellenwert zukommt.

Sachverhalt

M ist die Mutter eines 12 Jahre alten Kindes S, das vor rund 3 Jahren zunächst in Obhut genommen werden und später dauerhaft in einer Pflegefamilie untergebracht werden musste. Grund hierfür waren verschiedene das Kindeswohl gefährdende Vorkommnisse im Gefolge einer psychischen Erkrankung mit zusätzlichem Suchtmittelmissbrauch der alleinerziehenden M. Im Jahr 2019 wurde die M erneut schwanger und tat kund, dass sie zusammen mit dem Vater VT des zu erwartenden Kindes nach dessen Geburt

die Erziehung des Kindes übernehmen wolle. M ließ während der Schwangerschaft keine Krankheitseinsicht erkennen, verweigerte eine medikamentöse Behandlung und rauchte auch weiterhin in starkem Maße. VT war ebenfalls psychisch schwer erkrankt und auf betreuende Unterstützung angewiesen. Das Jugendamt der Stadt J regte beim zuständigen Amtsgericht (AG) – Familiengericht – die Einholung eines Vorabgutachtens zur Erziehungsfähigkeit der M an; das AG ließ ein solches durch die Dipl.-Psych. A erstellen. Am Tag nach der Geburt des Kindes ordnete das Jugendamt die Inobhutnahme des Neugeborenen T nach § 42 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) an. Da weder M noch VT der Maßnahme zustimmten, beantragte das Jugendamt beim Familiengericht den teilweisen Entzug der elterlichen Sorge wegen Kindeswohlgefährdung, was auch mit Beschluss des Familiengerichts vom 24.02.2020 vorläufig verfügt wurde. Nachdem die M Rechtsmittel gegen die Inobhutnahmeentscheidung ergriffen hatte, ordnete das Jugendamt mit Bescheid vom 16.07.2020 den Sofortvollzug des Bescheides über die Fortführung der Inobhutnahme bis auf weiteres an. Zur Begründung führte das Jugendamt u.a. aus, M zeige sowohl bei externen Gutachtern als auch bei den Mitarbeiterinnen des Fachbereiches Jugend und Familie der J wahnhaftes Erleben, Auffälligkeiten im formalen Denken, unklare körperliche Empfindungen und

aggressives Verhalten. Aufgrund dieser gravierenden psychisch instabilen Lage werde die Gefahr für T als dringend und nicht durch mildere Mittel abwendbar eingestuft. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung der Inobhutnahme bestehe, um das Kind T vor Krankheiten und vor Gewalt zu schützen.

Die M wandte sich auch gegen diese Anordnung und beantragte beim zuständigen Verwaltungsgericht (VG) die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, d.h. im Ergebnis insbesondere die vorläufige Beendigung der Inobhutnahme des T.

Das VG lehnte nach der vorgesehenen summarischen Prüfung diesen Antrag der M durch Beschluss vom 28.07.2020 ab. Ein gleichzeitig gestellter Antrag im Hinblick auf das Kind S wurde als unzulässig angesehen.

Argumentation des Gerichts

(...) Für ein Verfahren, mit welchem sich ein betroffener Elternteil gegen die Inobhutnahme seines Kindes wendet, ist der ►► **Verwaltungsrechtsweg** eröffnet.

* voller Wortlaut dieser Entscheidung siehe www.bag-jugendschutz.de/recht_rechtsprechung_jugendschutz.html

►► Das Handeln des Jugendamtes, soweit es der erforderlichen Entscheidung des Familiengerichts zeitlich oder zumindest inhaltlich vorgelagert ist, kann ebenfalls gerichtlich überprüft werden. Solange nicht auch diese Teile des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) dem Sozialgericht als Spezialzuständigkeit zugewiesen sind, findet die Überprüfung des Handelns des Jugendamtes vor den **Verwaltungsgerichten** statt. ◀◀

Dies ergibt sich zunächst aus § 40 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) iVm § 51 Sozialgerichtsgesetz (SGG), der Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch nicht den Sozialgerichten zuweist. Es liegt auch keine anderweitige Sonderzuweisung an das Familiengericht vor. Denn die Vorschrift des § 42 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB VIII, wonach das Jugendamt unverzüglich eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohle des Kindes herbeizuführen hat, wenn ein Kind aufgrund des Vorliegens einer dringenden Gefahr für sein Wohl in Obhut genommen wird und die Personen- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme widersprechen, stellt keine Sonderzuweisung von Streitigkeiten über Inobhutnahmen an die Familiengerichte dar. Die Familiengerichte entscheiden in diesem Rahmen lediglich über die dann erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Minderjährigen, nicht aber über die Rechtmäßigkeit der zurückliegenden Inobhutnahme. Denn die Inobhutnahme ist eine kurzfristige Maßnahme, die gerade durch die Gewährung von Hilfen abgelöst werden soll, die auf einer Entscheidung des Familiengerichts beruhen. Das familiengerichtliche Verfahren ist also allein darauf ausgerichtet, die notwendigen sorgerechtlichen Maßnahmen zu regeln, die sich an die Inobhutnahme anschließen. (...)

Eine Unzulässigkeit des Antrags ergibt sich zunächst nicht daraus, dass die M aufgrund einer vom AG Würzburg angeordneten Betreuung prozessunfähig wäre (...). Zwar war die M in der Vergangenheit unter Betreuung gestellt, im

Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung ist dies jedoch gemäß Auskunft des AG Würzburg vom 17.07.2020 nicht mehr der Fall. (...)

Dem steht auch nicht entgegen, dass im vorliegenden Fall das AG – Familiengericht – Würzburg mit Beschlüssen vom 19.10.2017 [bezüglich S] und vom 24.02.2020 [bezüglich T] den jeweiligen Eltern vorläufig bestimmte Elternrechte entzogen hat. Denn die Inobhutnahme betrifft nicht allein das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Gesundheitsfürsorge und das Recht zur Beantragung von Jugendhilfeleistungen, sondern vor allem auch das aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) fließende umfassende Recht, sein Kind zu erziehen (...).

(...) Diese am 12.02.2020 begonnene Inobhutnahme dauert derzeit, wie die J selbst ausgeführt hat, noch fort; sie wurde bislang nicht durch eine vollstationäre Maßnahme gemäß § 27, § 33 bzw. § 34 SGB VIII abgelöst. Damit kann die M im Rahmen eines Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO erreichen, dass das Gericht die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen die Inobhutnahme wiederherstellt. (...) Der Antrag hat in der Sache jedoch keinen Erfolg. (...)

In einem derartigen Verfahren prüft das Gericht, ob die formellen Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung gegeben sind und trifft im Übrigen eine eigene Abwägungsentscheidung anhand der in § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO normierten Kriterien. (...) Im Rahmen dieser Abwägungsentscheidung des Gerichts ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Klage gegen die Inobhutnahme wenig Aussicht auf Erfolg haben wird.

Dies ergibt sich aus Folgendem: (...) Gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

In diesem Zusammenhang ist der Gefahrenbegriff nach dem Maßstab des § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu verstehen. Nach Abs. 1 Satz 1 dieser Vorschrift geht es um die Frage, ob das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet wird und seine Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (...) besteht eine derartige Gefährdung des Kindeswohls, wenn bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Dringend im Sinne der Vorschrift ist eine Gefahr dann, wenn im Zeitpunkt des behördlichen Vorgehens die Prognose getroffen werden kann, dass bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens der Eintritt des Schadens hinreichend wahrscheinlich ist. Bloße Zweifel beispielsweise an der Erziehungsfähigkeit der Eltern genügen nicht. Vielmehr ist Voraussetzung, dass ein das Kind ►► **gravierend schädigendes Erziehungsversagen** mit hinreichender Gewissheit feststeht, wobei allerdings nicht der Staat seine eigenen Vorstellungen von einer gelungenen Kindererziehung an die Stelle der elterlichen Vorstellungen setzen darf (...).

►► Für die Feststellung eines gravierend schädigenden **Erziehungsversagens** sind möglichst eindeutige Indizien für das Vorliegen einer Gefährdung des Kindeswohls erforderlich. Es reicht nicht aus, dass anderweitig eine optimalere Erziehung für das Kind vermutet wird. ◀◀

An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt. Die Annahme einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit muss auf konkreten Verdachtsmomenten beruhen (...). Die dringende Gefahr muss darüber hinaus stets eine konkrete Gefahr sein; aus konkreten Tatsachen muss erkennbar

sein, dass bei einer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist. Dringend im Sinne des §[42] Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII ist die Gefahr also dann, wenn damit zu rechnen ist, dass der Schaden in naher Zukunft eintritt, wenn ihre Beseitigung also bereits vor einer möglichen familiengerichtlichen Entscheidung erforderlich ist (...).

(...) Im vorliegenden Fall spricht im Rahmen der summarischen Prüfung viel dafür, dass im Zeitpunkt seiner Geburt eine dringende Gefahr für das Wohl von T bestand und die Inobhutnahme erforderlich war. Es spricht auch viel dafür, dass diese dringende Gefahr für das Wohl von T derzeit fortbesteht.

Diesbezüglich ist zunächst der langfristige psychische Zustand der M und die daraus folgenden Konsequenzen für ihre Erziehungsfähigkeit in den Blick zu nehmen.

Aus den Beschlüssen des AG Würzburg vom 19.10.2017 und vom 15.10.2018 ergibt sich, dass bei der M von einer lange anhaltenden Erkrankung im Sinne einer schizoaffektiven Störung mit vorwiegend manischen Symptomen ausgegangen werden muss. Dieser Zustand ist von hohem Stresserleben, manischen Tendenzen und antisozialen Verhaltensmerkmalen geprägt. Die Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der M ist stark eingeschränkt, sie erscheint sozial isoliert. Demgegenüber ist eine dauerhafte adäquate Behandlung der M und eine Langzeitprophylaxe der festgestellten Störung aufgrund fehlender Krankheitseinsicht der M über viele Jahre gescheitert. Hieraus hat sich in der Vergangenheit eine erhebliche Einschränkung der grundlegenden Erziehungsfähigkeit der M ergeben. Sie hat lediglich eine eingeschränkte Fähigkeit, Bedürfnisse und Signale ihres Kindes richtig wahrzunehmen und in adäquater Weise hierauf zu reagieren. Ihr fehlt die erforderliche emotionale Feinfühligkeit, die sie gegenüber den Bedürfnisstrukturen des Kindes aufbringen müsste; hierbei stellt sie auch ihre eigenen Bedürfnisse über die des Kindes. (...) Aufgrund ihrer

krankheitsbedingten Selbstfokussierung fehlt ihr auch die Kooperationsfähigkeit, um mit einem Helfersystem zusammenarbeiten zu können (...). Wie das AG Würzburg ausführt (...), handelt es sich bei der schizoaffektiven Störung um eine solche, bei der sowohl eindeutig schizophrene als auch Symptome einer gemischten bipolaren affektiven Störung vorliegen. Die vom AG beauftragten Sachverständigen haben bei der M eine erhebliche Antriebssteigerung mit Logorrhoe, formale Denkstörungen mit einem zerfahrenen und inkohärenten Gedankengang, optische Halluzinationen, Ich-Störungen und inhaltliche Denkstörungen festgestellt. Diese schon seit mehreren Jahren bestehende Situation hat sich auch zum Zeitpunkt der Inobhutnahme von T und bis zum heutigen Tag nicht grundlegend geändert.

Bereits aus der polizeilichen Meldung vom 05.10.2019 an das Jugendamt der J ergibt sich, dass sich die M auch zu diesem Zeitpunkt in einer psychischen Ausnahmesituation befunden hat. Beim Gespräch zwischen dem Jugendamt der J und der M am 07.11.2019 hat die M eine medikamentöse Behandlung erneut kategorisch abgelehnt, da sie nicht psychisch krank sei. In diesem Zusammenhang hat auch die Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie Frau Dr. G, die an diesem Gespräch teilgenommen hat, eine akute psychische Erkrankung gesehen und den Hinweis gegeben, dass die M unter diesen Umständen nicht in der Lage sein werde, sich adäquat um ein Neugeborenes zu kümmern.

Aus dem Beschluss des AG Würzburg vom 24.02.2020 (...) ergibt sich die mündliche Beurteilung der vom AG beauftragten Sachverständigen Dipl.-Psych. A, wonach es bei der M mit schizoaffektiven und bipolaren Störungen der Eltern-Kind-Beziehung meist an Kontinuität und Stabilität fehle, da die Erkrankung mit starken Schwankungen der Stimmung und des Affekts sowie eingeschränkten Kompetenzen und Toleranzen im zwischenmenschlichen Kontakt- und Kommunikationsverhalten einhergehe. Die M könne sich nur

eingeschränkt auf das Kind einlassen. Es könne zur Einschränkung von Steuerungs- und Urteilsfähigkeit kommen, auch könne ein Kind in das Wahnsystem eines psychotischen Elternteils miteinbezogen sein. Ein Kind sei jedoch auf die Steuerungs- und Urteilsfähigkeit seiner Bezugspersonen elementar angewiesen, vor allem, wenn gleichzeitig eine soziale Isolation vorliege. Bei Einbeziehung in ein Wahnsystem könne ein Kind dauerhaft mit psychotisch verzerrter Wahrnehmung der Realität und Sinnestäuschung konfrontiert werden und dadurch in seiner eigenen Wahrnehmung beeinflusst und in seiner emotionalen Entwicklung verunsichert werden. Aufgrund dieser Vernachlässigungen oder Gefährdungen könne ein Kind mnestiche Störungen, Beeinträchtigungen der Gedächtnisfunktion, der Aufmerksamkeit und der Konzentration ausbilden. Im Falle von Suizidalität bestehe immer die Gefahr eines erweiterten Suizids, da das Kind eventuell in das Wahnerleben eingebaut werde. Das emotionale Reagieren des Elternteils sei häufig unangemessen und für das Kind nicht vorhersehbar und damit stark verunsichernd. Soziale Isolierung könne zu einer völlig abhängigen Beziehung des Elternteils zum Kind führen. In der Folge übernehme das Kind die unrealistischen Vorstellungen des krankhaften Elternteils.

Aus dem Beschluss des AG Würzburg vom 24.02.2020 ergibt sich weiter (...) die Einschätzung der Sachverständigen Dipl.-Psych. A, dass bei einem Belassen des Kindes bei seinen Eltern weitere (über die pränatalen körperlichen Schäden aufgrund bewussten Rauchens der M in der Schwangerschaft, um ihr Kind »durchzubringen«, hinaus) Schädigungen zu erwarten seien, denn die Erkrankungen beider Elternteile führten zu einer massiven Einschränkung der Feinfühligkeit, der emotionalen Responsivität und Empathie. Es müsse mit abrupten Stimmungswechseln und aggressiven Impulsdurchbrüchen gerechnet werden, die immer wieder stationär aufgefangen werden müssten. Hinzu kämen Realitätsverzerrungen und formal gedankliche Auffälligkeiten

der Kindseltern, die ein massives Risiko für die körperliche Unversehrtheit des Kindes darstellten.

Aus diesen Gegebenheiten und Einschätzungen hat das Jugendamt der J vorliegend zu Recht eine dringende Gefahr für das Wohl von T ab dem Zeitpunkt seiner Geburt gesehen. (...)

Die Entscheidung der J hinsichtlich der dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes ist zu Recht auch nicht durch das ►► **ärztliche Schreiben** des Dr. O vom 16.10.2019 zum Positiven gewendet worden.

Aus diesem Schreiben ergibt sich, dass sich die M in geordnetem Zustand vorgestellt habe und wegen der Drogenanamnese eine Haaranalyse durchgeführt worden sei, deren Befund negativ ausgefallen sei. Das Schreiben spricht auch die Schwangerschaft der M an, geht auf die Behandlung des Sohns der M (diese Passage kann sich nur auf S beziehen) ein und enthält den abschließenden Satz: »Zusammenfassend ist aus der jetzigen Sicht eine Erziehungsfähigkeit gegeben«. Allerdings ist hieraus nicht einmal ansatzweise nachvollziehbar, auf welcher Grundlage Dr. O zu dieser Einschätzung kommt. Diesbezügliche Ausführungen enthält das Schreiben nicht; es kann damit nicht die oben dargestellten Gegebenheiten und Einschätzungen in Frage stellen. (...)

►► Ärztliche Feststellungen können durchaus durch gegenläufige **ärztliche Atteste** in Frage gestellt werden. Hier fehlt es aber offensichtlich an regelmäßigen Arztkontakten und der Arzt hat ungeprüft Angaben der M übernommen, sonst hätte ihm klar sein müssen, dass die M das Kind S bereits seit Jahren nicht mehr erzogen hat. Das Attest ist damit wertlos. ◀◀

[Auch] liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der VT dazu in der Lage wäre, das Kind T angemessen zu versorgen, zu betreuen und zu erziehen. (...) Das mildere Mittel der Einbeziehung weiterer Familienmitglieder der Kindseltern ist aus derzeitiger Sicht ebenfalls nicht möglich, da eine derartige Option offensichtlich faktisch nicht zur Verfügung steht (...).

Auch das mildere Mittel der Gewährung einer Jugendhilfemaßnahme gemäß §§ 27 ff. SGB VIII war für die J mangels entsprechenden Antrags der Kindseltern auf der Grundlage von deren fehlender Krankheits- und Einsichtsfähigkeit nicht erfolversprechend. (...)

Da sich demnach die angegriffene Inobhutnahme nicht als offensichtlich, sondern lediglich als voraussichtlich rechtmäßig erweist, hat das Gericht eine ►► **eigene Interessenabwägung** unter Berücksichtigung der geringen, jedoch nicht gänzlich fehlenden Erfolgsaussichten der Hauptsacheklage vorzunehmen (...).

►► Die eigene **Abwägung** durch das VG orientiert sich an den betroffenen Interessen und Rechten und prüft die Auswirkungen der vorläufigen Entscheidung; zwar wird hier formalrechtlich die Hauptsache nicht vorweggenommen, die besondere Bedeutung der frühen Bindungen bringt aber sehr langfristige Wirkungen mit sich. ◀◀

Im vorliegenden Fall sind zunächst die Interessen der M in den Blick zu nehmen. Diese kann sich auf Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG berufen, wonach Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht sind. Dieses grundgesetzlich geschützte Recht ist mit sehr hohem Gewicht in die Abwägung des Gerichts einzustellen, dies umso mehr, als es sich im vorliegenden Fall um ein neugeborenes Kind handelt, zu welchem die M noch keinerlei persönliche Beziehung aufbauen konnte. Hinzu kommt, dass gerade im Säuglingsalter schnell tiefe persönlich-emotionale Bindungen zwischen Mutter und Kind aufgebaut werden können, was in fortgeschrittenerem Alter des Kindes nicht mehr auf diese Art und Weise möglich ist. Dies beruht auf dem besonders intensiven Miteinander zwischen Mutter und Säugling im Rahmen des Stillens sowie der permanent erforderlichen Pflege und emotionalen Zuwendung. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die M direkt nach der Geburt aufgrund des Geburts-

geschehens als solchem in einer emotionalen Ausnahmesituation war, in welcher die unmittelbare Trennung von dem neugeborenen Kind als besonders schmerzlich empfunden wird. Darüber hinaus ist zugunsten der M zu berücksichtigen, dass sie bereits durch die Inobhutnahme ihres Kindes S und die sich anschließende vollstationäre Unterbringung vorbelastet war.

Dem ist das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Inobhutnahme gegenüberzustellen. Hierbei steht das Grundrecht des neugeborenen Kindes T aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG auf Leben und körperliche Unversehrtheit im Vordergrund. Das aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG fließende öffentliche Interesse am Schutz des Rechts auf Leben und körperlicher Unversehrtheit ist extrem hoch zu gewichten. Hierbei ist zu beachten, dass ein neugeborener Säugling schon zum körperlichen Überleben einer ständigen ununterbrochenen Beachtung und Versorgung bedarf. Ist diese nicht mit Sicherheit gewährleistet, ist sein Leben unmittelbar gefährdet. Hinzu kommt, dass ein Säugling auf eine permanente positive emotionale Zuwendung angewiesen ist, um positive Bindungen an Bezugspersonen aufzubauen und zu vertiefen. Ist diese emotionale Zuwendung nicht mit Sicherheit gewährleistet, führt dies mit hoher Wahrscheinlichkeit zu schweren Bindungsstörungen mit gravierenden negativen lebenslangen psychischen Folgen für das Kind. Darüber hinaus besteht ein öffentliches Interesse daran, dass das Kind nicht in einen möglichen erweiterten Suizid einbezogen wird. Demgegenüber ist aber auch das öffentliche Interesse daran zu beachten, die Familie besonders zu schützen (vgl. Art. 6 Abs. 1 GG). Es besteht ein sehr hoch zu gewichtiges Interesse daran, Familien wo immer möglich nicht auseinanderzureißen und ihnen ein gemeinsames Leben zu ermöglichen.

Allerdings hat die staatliche Gemeinschaft gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG auch ein Wächteramt hinsichtlich des Rechtes und der Pflicht der Eltern bezüglich Pflege und Erziehung ihrer Kin-

der. Dieses konkretisiert sich auch in der Tätigkeit des Jugendamts.

Unter Abwägung der voraussichtlichen Erfolgslosigkeit des Hauptsacheverfahrens, der sehr hoch zu gewichtenden Interessen der M, des extrem hoch zu gewichtenden öffentlichen Interesses an körperlicher, seelischer und psychischer Unversehrtheit und am Leben des Kindes und des als sehr hoch zu gewichtenden öffentlichen Interesses am Schutz der Familie gelangt das Gericht zum Ergebnis, dass dem öffentlichen Interesse zugunsten des Kindes ein Vorrang vor den privaten Interessen der M einzuräumen ist. In diesem Zusammenhang ist dem Gericht bewusst, dass der Entzug ihres Kindes für die M emotional besonders belastend ist; das Gericht nimmt dies jedoch in Kauf, um dem Kind einen Start in das Leben zu ermöglichen, bei welchem keine akute und unmittelbare Gefahr für Leib und Leben, die körperliche Unversehrtheit und die emotionale Entwicklung besteht. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die M nicht willens ist, sich selbst in entsprechende Behandlungen zu begeben, die es ihr ermöglichen würden, ihre psychische Krankheit soweit in den Griff zu bekommen, dass eine Inobhutnahme nicht mehr erforderlich gewesen wäre. (...)

Anmerkung

Die angesprochene zentrale Bedeutung früher Bindungen ist aus meiner Sicht im vorliegenden Fall durch den auf Gefährdungen reduzierten Blick etwas verkürzt bedacht worden. Die Garantie des Kindeswohls beinhaltet nicht nur das Minimieren von Gefährdungen, sondern auch das Eröffnen von Entwicklungsmöglichkeiten. Dies ist zu bedenken, auch wenn damit – wie die Rechtsprechung immer betont – nicht die Legitimation für Eingriffe bereits bei einer – aus Sicht von Fachleuten – nicht optimalen Erziehung verbunden ist. Eigentlich müsste das Jugendamt also ein Konzept zur Entwicklung sicherer Bindungen bei T baldmöglichst aufstellen, da

es ja offensichtlich davon ausgeht, dass zumindest mittelfristig eine Rückführung zu M nicht möglich sein wird. Stattdessen wurde T erst der Klinik zugeordnet, dann einer Einrichtung und danach einer Bereitschaftspflegefamilie und von der Möglichkeit, eine Dauerpflege vorzusehen, wurde bisher nicht Gebrauch gemacht. Über die Gründe dafür kann man nur spekulieren: Möglicherweise will das Jugendamt vor einer für Pflegeeltern und Kind schwierigen Eingewöhnung Rechtssicherheit haben und deshalb auf den Abschluss der verschiedenen Rechtsstreitigkeiten warten. Dies wäre eine weitere Facette im schwierigen Spannungsfeld zwischen schneller und gründlicher Entscheidung, wobei üblicherweise – ggf. auch in mehreren Instanzen – eine vorläufige Entscheidung nach summarischer Prüfung im Eilverfahren und eine abschließende Entscheidung nach gründlicher Beweiserhebung durch Gutachten ergeht. Dies wird im vorliegenden Fall dadurch überlagert, dass auch auf pädagogischer Seite schon eine solche Aufteilung erfolgt: Inobhutnahme als Eilmaßnahme und Fremdunterbringung als Dauermaßnahme. Da jede dieser Maßnahmen getrennt anfechtbar ist und – wie dargestellt – eine Eilentscheidung und eine Hauptsacheentscheidung nach sich zieht, führt dies zu vier Prozessen. Angesichts der Bedeutung für die Betroffenen ist aus meiner Sicht trotz der damit unvermeidbaren Belastung die gründliche Klärung aller Voraussetzungen geboten. Schließlich ist die Inobhutnahme eines Neugeborenen faktisch die Wegnahme des eigenen Kindes gleich nach der Geburt und stellt damit die schwerste Belastung für eine Mutter dar, die man sich vorstellen kann. Geradezu tragisch ist es, dass M in der Vergangenheit unter Betreuung gestanden hatte und eine solche jetzt – vielleicht im Zusammenhang mit einer gewissen Stabilisierung – nicht mehr besteht, also im Alltag eine Fremd- oder Selbstgefährdung nicht zu erwarten ist, gleichwohl aber die fehlende Krankheitseinsicht eine Behandlung und damit Besserungschance verhindert. Das Recht auf einen möglichst geringen Eingriff in die eigene Selbstbestimmung führt letztlich dazu, dass ein starker Eingriff in die Familienbeziehung erforderlich wird.

Gesetz und Gesetzgebung

Bei Redaktionsschluss war noch nicht mitgeteilt, dass alle Länderparlamente den neuen **Medienstaatsvertrag** unterzeichnet haben und er in Kraft treten kann. Damit er nicht gegenstandslos wird, hat dies noch im Jahr 2020 zu erfolgen, zudem besteht die europarechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste – AVMD. Im Übrigen hat die EU-Kommission am 02.07.2020 dazu ergänzend Leitlinien beschlossen. Der Aufsatz »Der neue Medienstaatsvertrag – Was gilt für Medienplattformen, Benutzeroberflächen und Medienintermediäre?« (von Enaux/Wüsthof in: K & R 7-8/2020, S. 469-475) stellt diese drei neuen Schwerpunkte vor – allerdings ohne besondere Behandlung des Jugendmedienschutzes (s. a. Ferreau, Die Zukunft der Rundfunkregulierung, in: AfP 3/2020, S. 197-202).

Das vom Bundestag beschlossene **Adoptionshilfe-Gesetz** (vgl. Pressemitteilung des BMFSFJ vom 28.05.2020), mit dem u. a. Auslandsadoptionen stärker reguliert werden sollen, ist vorläufig im Bundesrat gescheitert, wobei ein nicht adäquater Umgang mit homosexuellen Paaren thematisiert worden war (<https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/20/992/04.html>).

Der Bundestag hat das »Zweite Gesetz zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes« (BT-Drs. 19/19495) beschlossen (von der bei Redaktionsschluss noch ausstehenden Zustimmung des Bundesrates ist auszugehen). An zusätzlichen Werbeverboten soll ab 2021 **Kinowerbung für Zigaretten** usw. nur noch vor Kinofilmen möglich sein, die nicht für Kinder oder Jugendliche freigegeben sind. Außerdem soll in der Folgezeit die Außenwerbung stufenweise eingeschränkt werden. Schon jetzt ist nach mehreren Gerichtsurteilen die Werbung mit dem Slogan »E-ZigaRETTE Leben« untersagt.

Rechtsprechung

Mit dem Spannungsfeld zwischen dem Anspruch eines Elternteils auf unbeschränkte **Akteneinsicht beim Jugendamt** und dem Anspruch eines Kindes und evtl. anderer Personen auf Wahrung des Sozialgeheimnisses, d. h. den Umgang mit zum Zwecke der persönlichen und erzieherischen Hilfe anvertrauten Sozialdaten, befassen sich aktuell verschiedene gerichtliche Entscheidungen. Der VGH Mannheim (Beschl. v. 27.04.2020, Az. 12 S 579/20) hat hier das Bestehen einer Beschränkung bejaht, wobei insbesondere die Befragung eines damals 14-jährigen Kindes zum evtl. Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung Gegenstand des Interesses war. Das OVG Koblenz (Beschl. v. 02.04.2020, Az. 12 F 11033/19) hat dagegen teilweise keine ausreichende Begründung für Sperrvermerke gesehen. Inhaltlich werden die Entscheidungen von Prof. Dr. Birgit Hoffmann (in: FamRZ 15/2020, S. 1155-1158) systematisch eingeordnet.

Der BGH hat die **Namensänderung eines Pflegekindes** auf den Namen der Pflegeeltern (Einbenennung) zunächst einmal gestoppt. Die Nichtanhörung des Kindes – deutlich jünger als 16 Jahre – sei hinnehmbar gewesen, der Kindesvater hätte jedoch angehört werden müssen und dies sei nachzuholen, selbst wenn er nicht sorgeberechtigt gewesen sei und von seiner Anhörung eher keine neuen Erkenntnisse zu erwarten seien. In einer Anmerkung dazu (in: ZKJ 6/2020, S. 205-209) systematisiert Wolfgang Keuter die Fragen zu »Namensänderung und Kindeswohl« und äußert die Erwartung, dass die Anforderungen an einen wichtigen Grund für die Einbenennung nicht überspannt werden dürfen.

Mit der Sperrung eines Facebook-Accounts wegen Verbreitung einer »Hassrede« hatte sich z. B. das LG Bremen (Urteil v. 20.06.2019, Az. 7 O 1618/18, m.w. Hinweisen in MMR 6/2020, S. 426-430) zu befassen. Die in diesem

Zusammenhang bestehenden Problemstellungen boten Anlass zur Planung von Änderungen am **Netzwerkdurchsetzungsgesetz**, die in einem Editorial von Prof. Dr. Rolf Schwartmann (Gesetzesrecht vor Hausrecht – Die geplanten Änderungen des NetzDG, in: MMR 8/2020, S. 501 f) und einem Aufsatz von Jan Christopher Kalbhenn/Maximilian Hemmert-Halswick (Der Regierungsentwurf zur Änderung des NetzDG – Vom Compliance-Ansatz zu Designvorgaben, in: MMR 8/2020, S. 518-522) näher vorgestellt werden.

Nachtrag zu KJug 2/2018, S. 64:

Das VG Münster hat auch das Zuschauen bei Kämpfen auf einer Paintball-Anlage als gefährdend für das geistige und seelische Wohlbefinden jüngerer Kinder angesehen, wobei es eine Altersgrenze bei 10 Jahren vorläufig bestätigte (Beschl. v. 06.08.2020, Az. 6 L 506/20).

Nachtrag zu KJug 2/2020, S. 72:

In zwei Diskussionsbeiträgen von Wohlgemuth und Götz (in FamRZ 13/2020, S. 981 f) wurde die Selbstbestimmung eines/einer Minderjährigen bei ärztlichen Eingriffen und die Mitwirkung sorgeberechtigter Eltern als regelungsbedürftig beschrieben.

Schrifttum

Neue Waffe im Kampf gegen Kinderpornografie im Darknet – Neuregelung von § 184b Abs. 5 S. 2 StGB und § 110d StPO

Seit März 2020 ist es Ermittlern straffrei möglich, mit künstlich hergestelltem kinderpornografischem Bildmaterial zu agieren, um Zugang zu geschlossenen Foren zu erhalten. Kleinere Lücken im Wortlaut und bei der Anwendung der neuen Vorschriften werden diskutiert und als überwindbar angesehen.

→ Dr. Christian Rückert und Thomas Goger in: MMR 2020, S. 373-378.

Die Indizierung von Telemedien – Aktuelle Rechtsanwendungspraxis und zu erwartende Änderungen nach dem 2. JuSchGÄndG-Entwurf

Nach einer prägnanten Darstellung des derzeitigen Indizierungsverfahrens werden drei neuere Entscheidungen der BPjM zu simuliertem Glücksspiel in Online-Game-Apps, Kaufangeboten für »Legal-Highs« und Webseiten mit diskriminierender Prangerwirkung vorgestellt und anschließend an den vorgesehenen gesetzlichen Neuregelungen gemessen; als Fazit wird konstatiert, dass trotz nur marginaler gesetzlicher Änderungen der Jugendmedienschutz in der Lage sei, dynamische gesellschaftliche Veränderungen sachgerecht Entscheidungen zuzuführen.

→ Prof. Dr. Marc Liesching in: JMS-Report 3/2020, S. 2-8.

Staatliche Reaktionsmöglichkeiten auf jugendlichen und jugendgefährdenden Hass im Netz

In diesem als Überblick über ausgewählte praxisrelevante Vorschriften des (Jugend-)Straf- und Medienregulierungsrechts bezeichneten Artikel werden Themen wie Ehrverletzung, Cybermobbing, Volksverhetzung und extreme Gewaltdarstellungen angesprochen und mit vielen Quellenangaben und einigen Fallbeispielen vertieft.

→ Tobias Brings-Wiesen in: ZJJ 2/2020, S. 127-140.

In diesem Themenheft finden sich weitere Beiträge zur Auswirkung von Prävention auf Hate-Speech, der Rolle elterlicher Medienerziehung und Auswirkungen auf die Meinungsbilder junger Menschen u.a. von Schwertfeger, Wachs und Richter.

Zur rechtlichen Bedeutung der Konzeption von Kindertageseinrichtungen

Es werden Querbezüge zu Bildungsplänen und zum Datenschutz insbesondere aber zur Betriebserlaubnis aufgezeigt.

→ Hartmut Gerstein in: ZKJ 7/2020, S. 260-263.

Sexueller Missbrauch: Strafverschärfung allein bringt nichts – Zehn Thesen, die betroffene Kinder und Jugendliche in den Blick nehmen

Umsetzungsoptimierung, Dauermonitoring, interdisziplinäre Zusammenarbeit, Frühintervention und Qualitätssicherung werden als bedeutsame Faktoren beschrieben. Sexting bei jungen Menschen sei ein eigenes schwerwiegendes Problem, das rechtlich zwar zum Teil als Herstellen und Verbreiten von kinderpornografischen Bildern eingeordnet werde, sich von den übrigen dort erfassten Taten inhaltlich aber deutlich unterscheidet.

→ Prof. Dr. Jörg M. Fegert in: JAmt 7-8/2020, S. 350-357.

Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen – Häufige Fragen der Jugendhilfe

Elf Themenpunkte wie Anzeigepflicht, Einbindungsmöglichkeit der Eltern, Aussage des Kindes (Rahmen, Unterstützung, Begutachtung), Verschwiegenheitspflicht, Informationsaustausch verschiedener Beteiligten (Staatsanwaltschaft, Strafgericht, Familiengericht), Persönlichkeitsrechte, Opferentschädigung werden als Fragen formuliert und von der zuständigen Fachkonferenz des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) allgemeinverständlich beantwortet.

→ Renate Blum-Maurice, Julia Hiller, Petra Ladenburger in: JAmt 7-8/2020, S. 357-364.

Datenübermittlung an Jugendämter zur Abwehr von Kindeswohlgefährdungen

Die Polizei ist dazu befugt, aber derzeit nicht regelhaft verpflichtet, was viel Spielraum lässt und Verzögerungen Vorschub leistet. Anders als bisher sollte auch nicht erst an das Vorliegen einer erheblichen Gefährdung des Kindeswohls angeknüpft werden. Ein gesetzgeberisches Tätigwerden wird angeregt.

→ Prof. Dr. Guido Kirchhoff in: NJW 28/2020, S. 1993-1998.

Rechtsgrundlagen für ein Kontaktverbot im Verhältnis Eltern und Kind

Trotz teilweise gegenläufiger Rechtsprechung soll in einer Umgangsregelung stets ein Kontaktverbot für die übrigen Zeiten enthalten sein, das auch durchsetzbar d.h. vollstreckbar sein soll; auch Entscheidungen über Umgangsausschluss seien im Sinne eines Kontaktverbots zu verstehen. Die Rechtsgrundlagen würden für verschiedene Sorgerechtskonstellationen differieren.

→ Dr. Werner Dürbeck in: ZKJ 6/2020, S. 210-214.

Ökologische Kinderrechte

Forderung, die UN-Kinderrechtskonvention weiterzuentwickeln in Richtung Berücksichtigung der besonderen Betroffenheit der jungen Generation von Umweltzerstörung und Klimawandel.

→ Samia Kassid in: Frühe Kindheit 2/2020 S. 54-59.

Kinderrechte und Sorgerechtsbefugnisse bei elterlichen Foto-Postings in sozialen Medien

In der Regel ist dazu bei Kindern ab 14 Jahren eine eigene Einwilligung erforderlich; bei jüngeren Kindern sollte schon aus Gründen der medienpädagogischen Vorbildfunktion sorgsam mit der Verbreitung umgegangen werden. Der Beitrag zeigt auch Vorgehensweisen im Streitfall auf.

→ Ulrich Rake in: FamRZ 14/2020, S. 1064-1070.

Jugendschutz im Zeitalter des Internet

Schon der Untertitel »Deutsche Standards sollen auch für ausländische Anbieter gelten« macht deutlich, dass der Verfasser von den deutschen Jugendmedienschutzinstitutionen ein unterschiedsloses, zumindest europaweit konsequentes Umsetzen der AVMD-Richtlinie fordert – selbst um den Preis eines Scheiterns der Maßnahmen.

→ Prof. Joachim von Gottberg in: JMS-Report 3/2020, S. 8-10.

Sigmar Roll

Psychologe/Jurist

Richter am Bayerischen Landessozialgericht
Zweigstelle Schweinfurt
